

und der mangelnden Überwachung nach der Inbetriebnahme.

Mit der grundsätzlichen Abneigung der Gutachter gegen jede Form der Polarisierung in der Umweltdebatte wird aber auch der Verlauf der bisherigen Diskussion um den Einsatz ökonomischer Instrumente kritisiert. Zu lange sei man von der unrealistischen Annahme ausgegangen, marktwirtschaftliche Instrumente könnten das über Jahre gewachsene Umweltrecht ersetzen – was gerade zur Vernachlässigung der ökonomischen Mittel in der Umweltpolitik geführt habe.

Der Umweltrat dagegen plädiert für *Arbeitsteilung* bzw. für „Mischinstrumente“: Demnach sind ökonomische Anreizsysteme notwendig, da eine rein ordnungsrechtlich ausgerichtete Umweltpolitik unter chronischen Vollzugsdefiziten leide und ökonomisch ineffizient sei. Das Potential ökonomischer Instrumente sieht der Sachverständigenrat besonders in den vom Ordnungsrecht bisher nicht abgedeckten Bereichen: Bei der Landwirtschaft, dem Klimaschutz und dem Verkehr. Im dritten Kapitel des Gutachtens lautet für den Bereich Verkehr die zentrale Forderung: „ökologisch ehrliche Transportpreise“. Mit ihrer Präferenz für ökonomische Instrumente wollen die Umweltgutachter jedoch keineswegs den Staat aus seiner Verantwortung für den Umweltschutz entlassen. Der Staat dürfe sich auch aus dem weitgehend entstaatlichten Umweltschutz nicht zurückziehen, die Ökodiktatur, der „Umweltüberwachungsstaat“, der gerne beschworen wird, droht dennoch nicht. Konsequenter sprechen sich die Umweltgutachter für die Aufnahme der Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ ins deutsche Grundgesetz aus.

Alle politischen-strukturellen Maßnahmen blieben aber auf die Dauer wirkungslos, betont der Sachverständigenrat, wenn sie nicht auch die *subjektive Bereitschaft* der Menschen zur Mitgestaltung der Ziele gewinnen könnten. Die Herausbildung eines Ethos sei gefordert, das den Sinn und das Gespür für das Ganze der menschlichen Entfaltungsbedingungen zur

Geltung zu bringen vermöge, ein Ethos der „integrierten Verantwortung“. Dabei möchte der Sachverständigenrat dieses Ethos nicht von vornherein als „Gegenethos zum technischen Weltverhältnis“ verstehen. Ihm gehe es um vielmehr um eine Haltung, die das technische Vermögen des Menschen wesenhaft integriert.

Der springende Punkt aber ist: Die skizzierte Neuorientierung der Umweltpolitik gibt es *nicht zum Nulltarif*. Die Folgeschäden technisch-industrieller Entwicklung könnten nicht mehr auf dem Wege der bloßen Verbesserung einzelner technischer Verfahren

oder Produkte behoben werden. Da Technik, Ressourcen und Substitutionsmöglichkeiten ihre Grenzen hätten, technische Verbesserungen zugleich durch steigende Ansprüche und Bevölkerungswachstum kompensiert würden, bleibe als einziger Ausweg die Reduktion, das Zurückfahren der bisherigen Möglichkeiten. Eine dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung ist demnach ohne die gleichzeitige Akzeptanz auch von Restriktionen, ohne ein „spezifisch asketisches Element humaner Daseinsgestaltung“ nicht zu realisieren.

A.F.

## Ökumene: Lutherisch-katholische Verständigung über die Kirche

*Die dritte Phase des lutherisch-katholischen Dialogs ging mit der Verabschiedung eines umfangreichen Dokuments über Rechtfertigung und Kirche zu Ende, das jetzt veröffentlicht wurde. Es will durch grundsätzliche Klärungen konkrete Schritte zur Einheit ermöglichen.*

Seit 1967 gibt es einen offiziellen lutherisch-katholischen Dialog auf Weltenebene, für den der Lutherische Weltbund (LWB) und der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen (früher Einheitssekretariat) verantwortlich zeichnen. Mit einer Tagung im Herbst 1993 in Würzburg wurde die dritte Phase des Dialogs abgeschlossen, die um die Themen Rechtfertigung und Kirche kreiste (vgl. dazu: *Heinz-Albert Raem*, Der lutherisch-katholische Dialog in seiner dritten Phase, in: *Catholica*, Jhg. 1994, Heft 2, S. 81–99). In der zweiten Dialogphase wurden mehrere Dokumente erarbeitet und veröffentlicht: 1978 die Studie über das Herrenmahl, 1981 das Dokument über das geistliche Amt in der Kirche und zum Abschluß 1985 das Dokument „Einheit vor uns“ (vgl. HK, Juni 1985, 259ff.). In der dritten Dialogphase beschränkte man sich auf ein Dokument, allerdings ist es das umfangreichste, das je in einem ökumenischen Dialog auf Weltenebene erarbeitet wurde.

Das Dokument „Kirche und Rechtfertigung. Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre“ (in Buchform erschienen bei Bonifatius/Paderborn und Lembeck/Frankfurt) holt weit aus und entfaltet eine Lehre von der Kirche, die von der Erwählung Israels als bleibender Voraussetzung der Kirche bis zur eschatologischen Vollendung der Kirche reicht. Die Erörterung von traditionellen Kontroversen bzw. von besonderen Akzentsetzungen der lutherischen oder katholischen Tradition ist eingebettet in ein *breitangelegtes ekklesiologisches Panorama*, das sich zum einen auf die Heilige Schrift, zum anderen auf Grunddokumente der lutherischen und katholischen Lehre von der Kirche stützt. In großem Umfang wird auch auf die bisherigen Ergebnisse des lutherisch-katholischen Dialogs auf Welt- wie auf nationaler Ebene (Deutschland, USA) zurückgegriffen. Der neue Text aus dem lutherisch-katholischen Dialog fügt sich in den

Hauptstrom der gegenwärtigen ökumenischen Bemühungen um ein gemeinsames Kirchenverständnis ein, indem er Kirche als trinitarisch begründete Koinonia/Communio darstellt. Die anglikanisch-katholische Dialogkommission hat vor wenigen Jahren ein Dokument über Kirche als Gemeinschaft veröffentlicht (vgl. den Text, HK, Juli 1991, 317ff.); die Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung im Sommer 1993 (vgl. HK, September 1993, 473) stand unter dem Motto „Auf dem Weg zur Koinonia im Glauben, Leben und Zeugnis“.

Jetzt heißt es in „Kirche und Rechtfertigung“: „Lutheraner und Katholiken sind sich aufgrund des neutestamentlich-altkirchlichen Communio-Begriffs darin einig, daß die Kirche Koinonia/Communio ist, die im Geheimnis des dreifaltigen Gottes gründet.“ In den lutherischen Bekenntnisschriften und im Zweiten Vatikanum werde das von beiden Kirchen bezeugt. Gleichzeitig macht der Text aber auf katholisch-lutherische Unterschiede bei der strukturellen Konkretion kirchlicher Gemeinschaft aufmerksam: „Für Lutheraner ist die Ortsgemeinde in vollem Sinn Kirche, für Katholiken die von einem Bischof geleitete Ortskirche.“

---

## Kein Gegensatz zwischen Rechtfertigung und Kirche

---

Das Dokument erwähnt bei seinen Ausführungen über das katholische Verständnis von Ortskirche nicht ausdrücklich das vieldiskutierte Schreiben der Glaubenskongregation über einige Aspekte der Kirche als Communio von 1992 (vgl. HK, Juli 1992, 319ff.). Aber es setzt mit seinen differenzierten Überlegungen zum Verhältnis von Ortskirche und Gesamtkirche (Nr. 102) indirekt einen gewissen Gegenakzent. In Nr. 105 heißt es, auch der Primat Roms sei auf die Koinonia der Ortskirchen angewiesen. Bei allem katholischen Festhalten am Prinzip eines Dienstes an der Einheit an der Gesamtkirche könne die durch den ökumenischen Dialog entstandene Her-

ausforderung zur Selbstkritik nicht unbeachtet bleiben: „Die Primatslehre bedarf einer weiteren Entwicklung, und die Primatspraxis muß entsprechend gestaltet werden.“

Hauptthema des Dokuments sind aber nicht die Communio-Ekklesiologie und ihre ökumenischen Implikationen, sondern ist das Verhältnis von Kirche und Rechtfertigung. Im Hintergrund steht dabei vor allem die Diskussion über eine „Grunddifferenz“ zwischen katholischem und reformatorischem Kirchen- bzw. Glaubensverständnis. In der Formulierung des Dokuments (Nr. 166): „Katholiken fragen, ob das lutherische Verständnis von Rechtfertigung nicht die Wirklichkeit der Kirche schmälere; Lutheraner fragen, ob das katholische Verständnis von Kirche nicht das Evangelium, wie die Rechtfertigungslehre es expliziert, verdunkele.“

Zur Klärung dieser für den Weg zur Einheit entscheidenden Frage formuliert „Kirche und Rechtfertigung“ zunächst gemeinsame Grundüberzeugungen, die von der Rechtfertigungslehre in die Ekklesiologie hineinführen (Das Evangelium ist eine Botschaft „von außen“; es ist schöpferisches Wort; Gott verwirklicht seine erhaltende Treue auch durch Strukturen geschichtlicher Kontinuität in der Kirche). Konkret durchgespielt wird das Verhältnis von Kirche und Rechtfertigung als lutherisch-katholisches Problem dann an vier Fragebereichen: der institutionellen Kontinuität von Kirche, dem ordinierten Amt als kirchlicher Institution, der lehramtlichen Funktion des kirchlichen Amtes und schließlich seiner jurisdiktionellen Funktion.

In allen vier Punkten arbeitet das Dokument *Gemeinsamkeiten* heraus, wie sie sich im bisherigen lutherisch-katholischen Dialog ergeben haben, weist auf die noch nicht bewältigten *Differenzen* zwischen den Kirchen hin und versucht, Wege zu deren Überwindung aufzuzeigen. So heißt es etwa, die Differenz in der theologischen und ekklesiologischen Bewertung des *Bischofsamtes* sei nicht so tiefgreifend, daß

dieses auf katholischer Seite als unverzichtbar angesehen, lutherischerseits dagegen abgelehnt oder mit Gleichgültigkeit betrachtet würde: „Es geht vielmehr um eine klare Abstufung in der Bewertung dieses Amtes.“ Die Perspektive einer möglichen Wiedergewinnung der vollen lutherisch-katholischen Gemeinschaft im Bischofsamt wird allerdings nur sehr vorsichtig und vage beschrieben.

---

## Brückenschlag bei Lehramt und Jurisdiktion

---

Um eine differenzierte Aufarbeitung der Probleme ist der Text nicht zuletzt bei der Frage nach der *Verbindlichkeit kirchlicher Lehre* und der *Lehrfunktion* des kirchlichen Amtes bemüht. Zum einen wird festgehalten, reformatorisches Denken werde durch die Rechtfertigungslehre keineswegs zu einer Abwertung oder gar Ablehnung verbindlichen kirchlichen Lehrens und eines kirchlichen Lehramtes geführt. Zum anderen macht das Dokument deutlich, daß das Problem einer Spannung von Verbindlichkeitsanspruch und Verbindlichkeitsvorbehalt sich auch für Katholiken stellt. Zur katholischen Sicht heißt es in diesem Zusammenhang: „Das Bleiben in der Wahrheit des Evangeliums schließt nicht den mühsamen Weg der Wahrheitssuche aus und ist auch nicht von einer Instanz in der Kirche allein zu verwalten, sondern letztlich dem Beistand und der Führung des Gottesgeistes zu verdanken, der sich im gemeinsamen Miteinander des ganzen Gottesvolkes durchsetzt“ (Nr. 221).

Einen ähnlichen Brückenschlag versucht die lutherisch-katholische Kommission auch beim Problem *Jurisdiktion*: In dem durch die Rechtfertigungslehre abgesteckten Rahmen gebe es nach lutherischer Überzeugung eine legitime jurisdiktionelle Funktion auch des kirchlichen Amtes. Gleichzeitig verweist man bei der Beschreibung der katholischen Position darauf, daß eine Diskrepanz zwischen der Verpflichtung eines kirchlichen Gesetzes und

der Gewissensentscheidung des einzelnen Gläubigen und somit ein Konfliktfall möglich sei. Die kirchlich verpflichtende Norm setze die freie Glaubensentscheidung voraus.

Der Schlußteil des Dokuments ist *der Sendung und Vollendung der Kirche* gewidmet, wobei festgehalten wird, Katholiken und Lutheraner müßten gemeinsam ihre missionarische Berufung in der Nachfolge Jesu Christi wahrnehmen und sich den Herausforderungen einer ständigen Erneuerung ihrer Kirchen stellen. Beachtung verdienen die Ausführungen zur lutherischen theologisch-sozialethischen Tradition der Lehre von den „zwei Regimenten“ Gottes (Zwei-Reiche-Lehre): Diese Lehre sei heute gegenüber dem 16. Jahrhundert in mancher Hinsicht zu modifizieren, sei aber nach wie vor darin wegweisend, „daß sie es erlaubt, sowohl die eschatologische Existenz des Glaubenden, als auch seine Zugehörigkeit zur und Verantwortung für die Welt, in der noch das Böse herrscht, die aber Gottes Schöpfung bleibt, unvermischt und ungetrennt festzuhalten“ (Nr. 270).

## Der Dialog tritt in eine neue Phase

Im Vorwort zu „Rechtfertigung und Kirche“ bittet die Kommission, ihr neues Dokument im Zusammenhang mit den Dokumenten der zweiten Dialogphase zu betrachten. Gleichzeitig fragt sie, „ob diese Dokumente zusammen genommen den hinreichenden Konsens bilden, der unsere Kirchen befähigt, die immer dringender gewordenen konkreten Schritte zur sichtbaren Einheit einzuleiten.“

Diese Frage richtet sich jetzt an die Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes und an die katholische Kirche. Offizielle katholische Stellungen entsprechend denen zu den Ergebnissen des anglikanisch-katholischen Dialogs liegen zu den verschiedenen Dokumenten der lutherisch-katholischen Kommission bislang nicht vor. Auf der Tagesordnung steht der-

zeit für die lutherische wie für die katholische Seite vor allem die förmliche Rezeption der Studie über die gegenseitigen Verwerfungen, zu der ein vorläufiges Gutachten aus dem vatikanischen Einheitsrat vorliegt (vgl. HK, April 1993, 177ff.). Der LWB zielt eine Erklärung zu den Verwerfungen für seine nächste Vollversammlung in Hongkong 1997 an.

Inzwischen sind die Weichen für eine neue lutherisch-katholische Kommission und damit für eine vierte *Dialogphase* gestellt. Die neue Kommission soll „Lutherisch-katholische Einheitskommission“ heißen und sich nach den

Vorstellungen eines Planungstreffens vom Frühjahr 1993 auf die Themen konzentrieren, bei denen noch ein ausreichender Konsens fehlt, also etwa Bischofsamt und Papsttum, Mariologie und Heilige, Schrift und Tradition sowie die Zahl der Sakramente. Ziel dieses Vorhabens soll sein, „die verbleibende Tagesordnung kirchentrennender Lehrfragen abzuschließen“ und einen hinreichenden Konsens für weitere konkrete Schritte zur Einheit zu ermöglichen. Gleichzeitig soll geklärt werden, inwieweit ethische Fragen zwischen Lutheranern und Katholiken kirchentrennend sind. U. R.

## Schweiz: Familienforschung und Familienpolitik

*Wer die Familie stärken und fördern möchte, muß zunächst einmal ihre faktische Situation zur Kenntnis nehmen. In der Schweiz wurden jetzt verschiedene Untersuchungen zur Lage von Familie und Familienpolitik vorgelegt.*

Gleichsam als Zwischenbilanz zum Jahr der Familie haben die Nationale Kommission für das internationale Jahr der Familie, der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, das Bundesamt für Statistik und der Dachverband der Familienorganisationen der Schweiz Pro Familia unlängst verschiedene Forschungen vorgestellt, die namentlich über „Leistungen der Familien an die Gesellschaft und der Gesellschaft an die Familien“ Auskunft geben.

Eine erste Studie, eine Auswertung der Volkszählung 1990 durch das Bundesamt für Statistik mit dem Titel „Familien heute“, untersucht die verschiedenen Typen der Familienhaushalte in der Schweiz, die Stellung der Kinder und die Arbeitsteilung zwischen Vätern und Müttern. Die traditionelle Kleinfamilie ist nach wie vor stark verbreitet; fast 60 Prozent der Bevölkerung lebten 1990 in einem Familienhaushalt mit Kindern: 52,2 Prozent im

Haushalt eines verheirateten Paares, 5,5 Prozent in einem Einelternhaushalt und nur 1,4 Prozent im Haushalt eines unverheirateten Paares. Zwischen 1980 und 1990 haben sich durch die starke Zunahme bei den Singles, nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Paaren ohne Kinder die Familienformen allerdings deutlich gewandelt. Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften hat um das Dreifache zugenommen, die Zahl der Ehepaare mit Kind bzw. Kindern hat trotz des starken Bevölkerungswachstums um 0,8 Prozent leicht abgenommen, und die Zahl der Einelternhaushalte hat im Gefolge der gestiegenen Scheidungsrate um 16,6 Prozent zugenommen.

Vom Rückgang der Ehepaarhaushalte mit Kindern ist ausschließlich der schweizerische Bevölkerungsteil betroffen; die Zahl der *ausländischen* Ehepaarhaushalte mit Kindern ist zwischen 1980 und 1990 um 25 Prozent angewachsen; 1990 hatten 24 Prozent aller Familienhaushalte mit Kindern